

Strafrecht

§§ 260, 263 StGB.

1. Gewerbsmäßige Hehlerei liegt vor, wenn der Täter zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen wiederholt Waren annahm und verwertete, von denen er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie aus strafbaren Handlungen stammen. Darüber hinaus bedarf es zur Erfüllung des Tatbestands nicht der weiteren Feststellung, ob die gewerbsmäßige Hehlerei einen erheblichen materiellen Gehalt hat.

2. Betrug durch Unterlassen liegt vor, wenn der Täter eine Rechtspflicht zur Offenbarung der zum Vermögensschaden führenden Umstände hat. Diese Rechtspflicht muß durch Gesetz, Vertrag, berufliche Stellung oder vorangegangenes Tun begründet sein. Sie kann nicht aus allgemeinen sozialistischen Prinzipien der gesellschaftlichen Beziehungen abgeleitet werden.

OG, Urt. des Präsidiums vom 21. Dezember 1967 — I Pr — 15 - 23/67.

Vor dem Bezirksgericht hatten sich u. a. die Angeklagten H. und W. wegen umfangreicher Straftaten zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums zu verantworten. Leitende Mitarbeiter des Fleischkombinats hatten unter Ausnutzung von Vertrags- und Geschäftsverbindungen mit dem Geschäftsführer und mit Vorstandsmitgliedern der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Fleischerhandwerks (ELG) größere Mengen Fleischwaren gesetzwidrig geliefert und verkauft.

Der Angeklagte W. erhielt in der Zeit von Mitte 1962 bis April 1964 vom Angeklagten G. bei mehreren Fleischlieferungen 140 kg Fleischwaren im Werte von 674,40 M ohne Belastung. Einen Teil des daraus erzielten Erlöses gab W. an G. W. wußte, daß G. das ohne Belastung gelieferte Fleisch rechtswidrig erlangt hatte.

Der Angeklagte H., der für die ELG beim Fleischkombinat ständig Fleisch einkaufte, hatte seit Jahren beobachtet, daß die ELG ab und zu „Gutgewichte“ bekam, die von den Wägern irrtümlich gegeben worden waren. Diese „Gutgewichte“ entstanden durch falsches Ablesen des angezeigten Gewichtsstandes durch die Wäger sowie durch unrichtiges Wiegen. Insgesamt empfing der Angeklagte H. dadurch für die ELG 1 340 kg Fleisch im Werte von 7 504 M, ohne daß er auf den von ihm erkannten Irrtum der Wäger hinwies.

Im Ergebnis der erstinstanzlichen Verhandlung wurde der Angeklagte H. wegen fortgesetzter Beihilfe zur Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Falle - §§ 29 (266 StGB), 30 Abs. 1 und 2 StEG, 49 StGB — und wegen fortgesetzten Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums — §§ 29 StEG (263 StGB), 74 StGB — und der Angeklagte W. wegen fortgesetzter Beihilfe zur Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall — §§ 29 (266 StGB), 30 Abs. 1 und 2 StEG, 49 StGB — und wegen gewerbsmäßiger Hehlerei — §§ 259, 260, 74 StGB — verurteilt.

Auf Protest und Berufung hat der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts, soweit es die Angeklagten H. und W. betraf, aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die dargelegten Sachverhaltskomplexe hat der 3. Strafsenat im Rechtsmittelurteil rechtlich wie folgt beurteilt:

Der Angeklagte W. habe sich der Hehlerei schuldig gemacht. Entgegen der vom Bezirksgericht vertretenen Auffassung sei „im Verhältnis zum Gesamtumfang der Straftaten des Angeklagten W. nur eine geringe Fleischmenge gehehlt worden“, so daß die Anwendung des § 260 StGB entfalle. Zwar lägen formell die Voraussetzungen einer gewerbsmäßigen Hehlerei vor, indes deute die hohe Strafandrohung des § 260 StGB darauf hin, daß die gewerbsmäßige Hehlerei einen erheblichen materiel-

len Gehalt haben müsse. Dieser liege aber hinsichtlich der erwähnten Fleischmenge nicht vor.

Soweit der Angeklagte H. vom Bezirksgericht wegen des Verschweigens der von den Wägern zugunsten der ELG fehlerhaft abgelesenen Gewichtsmengen und der Annahme der real ausgelieferten Fleischmengen eines fortgesetzten Betrugs durch Unterlassen für schuldig befunden worden ist, sei diese rechtliche Beurteilung nicht fehlerhaft. Es müsse aber darauf hingewiesen werden, daß ein Betrug durch Unterlassen nur dann begangen werden könne, wenn für den Betroffenen eine „Pflicht zur Offenbarung der bestehenden und zum Vermögensschaden führenden Umstände“ gegeben sei. Diese Pflicht habe der Angeklagte H. — wie vom Bezirksgericht richtig angenommen worden sei — aus seiner Geschäftsleitertätigkeit und der zwischen dem Fleischkombinat und der ELG seit vielen Jahren bestehenden engen vertraglichen Beziehungen gehabt.

Hinsichtlich dieser rechtlichen Beurteilung hat der Präsident des Obersten Gerichts Kassationsantrag gestellt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der vom Bezirksgericht festgestellte und im Rechtsmittelurteil wiedergegebene Sachverhalt wird mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen. Im Ergebnis ist der Entscheidung auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zuzustimmen. Jedoch verletzen die im Rechtsmittelurteil vertretenen Rechtsauffassungen zum Problem der gewerbsmäßigen Hehlerei und zum Betrug durch Unterlassen das Gesetz.

1. Zur gewerbsmäßigen Hehlerei:

Mit der Rechtsauffassung des Senats wird eine aus § 260 StGB nicht ableitbare Einengung des Tatbestandes der gewerbsmäßigen Hehlerei vorgenommen. Dies ist unzulässig.

So ist bereits der Ausgangspunkt fehlerhaft, daß im Verhältnis zum Gesamtumfang der Straftaten des Angeklagten W. die gehehlte Menge Fleisch gering sei und somit die Anwendung des § 260 StGB entfalle.

Ob das Handeln eines Täters den Tatbestand einer Rechtsnorm verletzt, ist nicht abhängig vom Verhältnis des Umfangs der einen zum Umfang weiterer Straftaten. Dies würde dazu führen, daß ein Täter immer dann von den strafverschärfenden Bestimmungen der gewerbsmäßigen Hehlerei entlastet wäre, wenn er noch weitere Straftaten erheblicheren Umfangs begeht. Hat der Täter bei gleicher Menge keine weiteren Straftaten begangen, müßte § 260 StGB ohne weiteres zur Anwendung gelangen.

Das Verhältnis des Umfangs der Hehlerei zum Umfang weiterer Straftaten muß deshalb für die Einschätzung, ob gewerbsmäßige Hehlerei vorliegt, außer Betracht bleiben.

Ebenso kann nicht aus der Strafandrohung abgeleitet werden, ob der Tatbestand der gewerbsmäßigen Hehlerei erfüllt ist oder nicht. Richtig ist zwar, daß die Strafe im richtigen Verhältnis zur Tat stehen muß; dies kann jedoch in der Höhe der Strafe nur innerhalb des von der betreffenden Rechtsnorm gesteckten Strafrahmens seinen Ausdruck finden. Die im Rechtsmittelurteil vertretene Auffassung, daß die Mindeststrafe des § 260 StGB darauf hindeute, die gewerbsmäßige Hehlerei habe einen erheblichen materiellen Gehalt, ist deshalb ebenfalls fehlerhaft. Abgesehen davon läßt diese Rechtsauffassung offen, welche Kriterien einen erheblichen materiellen Gehalt bestimmen.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Handelns des Angeklagten W. war vielmehr davon auszugehen, daß er wiederholt zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen